

Sächsischer Landtag, 7. WP
Parlamentarische Kontrollkommission

NACHBERICHT
ZUM ABSCHLUSSBERICHT ZUR SAMMLUNG UND
SPEICHERUNG VON ABGEORDNETENDATEN DURCH
DAS LANDESAMT FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ SACHSEN

Dresden, 07.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassende Feststellungen.....	3
2	Nachberichtserfordernis	4
3	Sammlung und Speicherung nachrichtendienstlich nicht relevanter Daten von sächsischen Abgeordneten	5
3.1	Gesetzliche Grundlage für die Speicherung personenbezogener Daten	5
3.2	Folgen der elektronischen Datenverarbeitung	6
3.3	Erhobene und gespeicherte Daten sächsischer Abgeordneter.....	7
3.4	Bewertung der Datenspeicherung in den unter 3.3. dargestellten Fällen.....	8
3.4.1	Informationen zur parlamentarischen Arbeit von Abgeordneten.....	8
3.4.2	Informationen zur Unterstützung von Aufrufen und Teilnahme an Veranstaltungen	9
3.4.3	Informationen zu politischen Äußerungen mit Bezug zu anderen Parteien	9
3.4.4	Information zu einem Facebook-Post	10
4	Bereits ergriffene und noch zu ergreifende Maßnahmen.....	10
4.1	Sofortmaßnahme: Sperrung der Daten von Abgeordneten mit Auskunftersuchen	11
4.2	Dienstanweisung zur umgehenden Relevanzprüfung.....	12
4.3	interne Schulung/Belehrung aller Mitarbeiter/innen	12
4.4	Bereinigung der Daten aller Mitglieder des 7. Sächsischen Landtags.....	13
4.5	Erörterung von Anpassungen der Rechtslage an elektronische Datenverarbeitung	13
4.6	Überprüfung und ggf. Ergänzung der Funktionalität von DOMEA.....	15
4.7	Berichterstattung an die PKK.....	15

1 Zusammenfassende Feststellungen

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Sächsischen Landtags hat sich im Nachgang zu ihrem Abschlussbericht vom 7. Dezember 2020 in mehreren Sitzungen eingehend mit der Problematik der Sammlung und Speicherung von nachrichtendienstlich nicht relevanten Daten sächsischer Abgeordneter befasst.

Im Ergebnis mehrfacher Beratungen mit der Hausspitze des Landesamts für Verfassungsschutz Sachsen (LfV) und der Fachaufsicht im Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) wurden bzw. werden durch das LfV die folgenden Maßnahmen ergriffen:

1. Sofortmaßnahme: Sperrung der Daten von Abgeordneten mit Auskunftersuchen
2. Dienstanweisung zur umgehenden Relevanzprüfung
3. interne Schulung/Belehrung aller Mitarbeiter/innen
4. Bereinigung der Daten aller Mitglieder des 7. Sächsischen Landtags
5. Regelmäßige Berichterstattung an die PKK zu den Ergebnissen

Die vom LfV Sachsen ergriffenen Maßnahmen werden von der PKK als erforderlich und sachgerecht bewertet.

2 Nachberichtserfordernis

In ihrem Abschlussbericht zur Sammlung und Speicherung von Abgeordnetendaten vom 07.12.2020 führt die PKK in Abschnitt 5 auf den Seiten 11 und 12 aus:

„Neben dem gemeinsamen Verbundsystem NADIS WN arbeiten die Verfassungsschutzämter der Länder mit einem jeweils auf die speziellen Anforderungen angepassten DOMEA-basierten Dokumentenmanagementsystem. [...] DOMEA dient als E-Government-Anwendung dazu, alle Verwaltungsvorgänge und sämtliches Schriftgut im Amt zu erfassen. Hier sind also nicht nur Daten zu Personen und Sachverhalten zu finden, die mit Blick auf einen bestimmten Prüf-, Verdachts- oder Beobachtungsfall verfassungsschutzrelevant sind, sondern darüber hinaus auch Daten allen weiteren Schriftguts, das im LfV verarbeitet wird.“

Daher „werden personenbezogene Daten von Abgeordneten auch unabhängig von Prüffallbearbeitungen vorübergehend in DOMEA gespeichert. Dies legen die von mehreren Mitgliedern des Sächsischen Landtags veröffentlichten Bescheide des LfV Sachsen zu ihren jeweiligen Auskunftersuchen nahe[...]. In diesen Bescheiden erklärt das LfV, dass es eine – auch aus Sicht der PKK erforderliche – Löschung der verfassungsschutzrechtlich nicht relevanten Daten vornehmen wird. Es bleibt weiteren Beratungen der PKK vorbehalten, welche Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Auskunftersuchen und den unter 5.3 beschriebenen Aspekten zu ziehen sind“ [gemeint sind hierbei die Möglichkeiten zur Volltextrecherche].

Abschließend stellte die PKK fest: „Im Zuge der Prüfung haben sich zwei weitere Themenkomplexe ergeben, welchen sich die Kontrolltätigkeit der PKK in der kommenden Zeit eingehender widmen wird. Dies betrifft zum einen die Vorhaltung von Personendaten in DOMEA und die hier gegebenen Recherchemöglichkeiten und zum anderen die sich aus den Auskunftersuchen verschiedener Landtagsabgeordneter ergebenden Fragestellungen mit Blick auf die vorübergehende Sammlung und Speicherung von Abgeordnetendaten jenseits der Prüffallbearbeitung“ (Abschlussbericht PKK 2020, S. 22).

Mit dem vorliegenden Nachbericht vervollständigt die PKK wie angekündigt ihre Kontrolltätigkeit.

3 Sammlung und Speicherung nachrichtendienstlich nicht relevanter Daten von sächsischen Abgeordneten

3.1 Gesetzliche Grundlage für die Speicherung personenbezogener Daten

Das Sächsische Verfassungsschutzgesetz (SächsVSG) schafft für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das LfV eine sehr klar umrissene und eng gefasste Rechtsgrundlage. Der einschlägige Paragraph führt aus:

§ 6 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

„(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten speichern, verändern und nutzen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist oder
3. das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 2 Abs. 2 tätig werden wird.

(2) ¹Zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 dürfen vorbehaltlich des Satzes 2 in automatisierten Dateien nur Daten über die Personen gespeichert werden, die der Sicherheitsüberprüfung unterliegen oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. ²Zur Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5 dürfen in automatisierten Dateien nur Daten solcher Personen erfasst werden, über die bereits Erkenntnisse nach § 2 Abs. 1 vorliegen. ³Bei der Speicherung in Dateien muss erkennbar sein, welcher der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personengruppe Betroffene zuzuordnen sind.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

Die Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen als den oben benannten Zwecken ist daher rechtswidrig.

3.2 Folgen der elektronischen Datenverarbeitung

Die elektronische Datenverarbeitung und insbesondere die Verwendung der DOMEA-Anwendung zur Erfassung jeglichen Schriftguts im LfV führt dazu, dass zu einer Reihe von sächsischen Landtagsabgeordneten zahlreiche Informationen automatisch gespeichert worden sind, welche keine nachrichtendienstliche Relevanz im Sinne des § 6 Abs. 1 SächsVSG besitzen und deren weitere Speicherung, Veränderung oder Nutzung daher für die Aufgabenerfüllung des LfV nicht erforderlich sind. Solche Daten sind gemäß § 7 Abs. 3 SächsVSG daher unverzüglich zu löschen.

Stellt beispielsweise ein Mitglied des Landtages eine Kleine Anfrage, für deren Beantwortung durch die Staatsregierung eine fachliche Zuarbeit des LfV benötigt und durch die Fachaufsicht abgefordert wird, so wird diese Abforderung als Eingang in DOMEA verzeichnet. Erfasst wird dabei nicht nur das Datum des eingegangenen Schreibens und die damit verbundene Aufgabe, sondern ebenso die der Aufgabe zugrunde liegende Kleine Anfrage mitsamt deren Einreicherin bzw. Einreicher. Die personenbezogenen Daten der/des Abgeordneten werden hierbei im System quasi automatisch gespeichert, obwohl sie im Sinne des § 6 Abs. 1 SächsVSG nachrichtendienstlich nicht relevant sind.

In Zeiten der Verarbeitung solchen Schriftguts in Papierform stellte der Eingang einer zu beantwortenden Kleinen Anfrage kein gravierendes Problem dar. Eine solche Abforderung landete weder in einer sogenannten P-Akte, also einer Akte, in welcher Informationen im Sinne des § 6 Abs. 1 SächsVSG zu einer bestimmten Person gespeichert wurden, noch in einer Sachakte, der solche Informationen zu bestimmten Phänomenbereichen bzw. Beobachtungsobjekten zugeordnet wurden. Vielmehr stellte eine o.a. Abforderung „normales“ Verwaltungsschriftgut dar, auf welches bei der nachrichtendienstlichen Auswertung von Informationen nicht zugegriffen wurde, weil es für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 nicht relevant ist.

Mit der elektronischen Erfassung und Verarbeitung sämtlichen Schriftguts in DOMEA werden im Hinblick auf die Volltextsuche und die damit verbundenen umfassenden Recherchemöglichkeiten die Grenzen zwischen P-Akten, Sachakten und profanem Verwaltungsschriftgut de facto aufgehoben. Insoweit kann die Zweckbindung der Datenspeicherung und -verarbeitung nicht mehr gewährleistet werden (vgl. hierzu Abschnitt 5.3 des Abschlussberichts vom 07.12.2020). Essentiell für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 6 Abs. 1 ist daher eine strikte Relevanzprüfung, welche sicherstellt, dass eingehende Informationen zu Personen umgehend auf ihre nachrichtendienstliche Relevanz geprüft und im negativen Fall zeitnah gelöscht werden. Bis zu einer solchen Prüfung ist die temporäre Speicherung dieser Daten hinzunehmen.

3.3 Erhobene und gespeicherte Daten sächsischer Abgeordneter

Im Zuge der Untersuchungen der PKK zur Sammlung und Speicherung von Daten sächsischer Abgeordneter der AfD richteten mehrere Mitglieder des Sächsischen Landtages aus verschiedenen Fraktionen Auskunftersuchen nach § 9 SächsVSG an das LfV. Den hierauf erteilten Auskünften sind beispielsweise die folgenden Antworten zu entnehmen:

1. »Die Partei „Die Linke“ wirft Herrn Kretschmer vor, sich als „Verlautbarungsorgan des Militärs“ zu betätigen. In diesem Zusammenhang sagten Sie: „Wir wollen nicht zurück in die Zeit des „Kalten Krieges“, den wir überwunden glaubten.“ (veröffentlichter Zwischenbescheid des MdL Rico Gebhardt (Linke) vom 06.11.2020, <https://twitter.com/ricogebhardt/status/1326456180865196033/photo/1>, abgerufen am 09.03.2021)
2. »Im Rahmen Ihrer parlamentarischen Tätigkeit als Fraktionsvorsitzender für die Partei „Die Linke“ stellten Sie mehrere Anträge, Dringliche Anträge und „Große“ und „Kleine Anfragen“ für die Partei [sic] „Die Linke“ im Sächsischen Landtag. Sie selbst stellten weiterhin „Kleine Anfragen“ im Sächsischen Landtag.« (ebd.)
3. »Im Nachgang an die „Querdenken-Demo“ in Leipzig äußerten Sie sich in der dpa am 08.11.2020 kritisch über die Planungen zur Demonstration, das Versammlungsgeschehen und die Angriffe auf Gegenproteste, Journalisten und die Polizei. « (unveröffentlichter Zwischenbescheid des MdL Valentin Lippmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.02.2021, Schriftstück und Einverständnis des Betroffenen zur Verwendung von Auszügen in diesem Nachbericht liegen der PKK vor).
4. »Sie waren Erstunterzeichnerin der Leipziger Erklärung 2018 – Zeit für Zivilcourage.« (veröffentlichter Zwischenbescheid der MdL Christin Melcher (B90/Grüne) vom 30.09.2020, <https://twitter.com/ChMelcher/status/1327204624433106944/photo/1>, abgerufen am 09.03.2021)
5. »Sie sind Unterstützer des Aktionsnetzwerks „Leipzig nimmt Platz“ und riefen zum Protest gegen das Neonazifestival in Ostritz am 21.04.2018 auf.« (veröffentlichter Zwischenbescheid des MdL Marco Böhme (Linke) vom 21.02.2021, <https://marco.linxxnet.de/index.php/verfassungsschutz-abschaffen/>, abgerufen am 09.03.2021)
6. »Im Rahmen einer Studie des Göttinger Institut für Demokratieforschung zu Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in Ostdeutschland werden Sie mit der Äußerung benannt, dass auch die CDU eine Verantwortung dafür trägt, welche Zustände heute in Sachsen hinsichtlich Rechtsextremismus und Rassismus herrschen. Die CDU habe das Problem 25 Jahre lang verharmlost und relativiert. Auch kritisieren Sie, dass die CDU denen mit Misstrauen begegne, die sich stets gegen Rechtsextremismus und Rassismus engagiert haben.« (unveröffentlichter Zwischenbescheid des MdL Martin

Dulig (SPD) vom 16.02.2021, Schriftstück und Einverständnis des Betroffenen zur Verwendung von Auszügen in diesem Nachbericht liegen der PKK vor)

7. »Am 27. Oktober 2018 posteten Sie in Ihrer Eigenschaft als Mitglied des Sächsischen Landtags für die Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) auf Facebook unter dem #dein Land eine Ansprache an die Sächsinnen und Sachsen.« (ebd.)

Allen der PKK vorliegenden Zwischenbescheiden ist die Feststellung vorangestellt: „Wir weisen darauf hin, dass diese Daten nicht im Zusammenhang mit einer gegen Sie gerichteten nachrichtendienstlichen Bearbeitung im Sinne der §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVSG erhoben wurden.“ Im Anschluss an die Auflistung der zur jeweils betroffenen Person gespeicherten Daten wird informiert: „Im Rahmen der Bearbeitung Ihres Auskunftsersuchens wurde festgestellt, dass [sämtliche bzw. die unter den Nummern] gespeicherten personenbezogenen Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen nicht erforderlich sind. Sie werden daher in der Verarbeitung eingeschränkt und ein Jahr nach Zugang dieses Schreibens bzw. nach bestandskräftigem Abschluss dieses Auskunftsverfahrens gelöscht, sofern Sie keine frühere Löschung begehren.“

3.4 Bewertung der Datenspeicherung in den unter 3.3. dargestellten Fällen

Es dürfte augenfällig sein, dass keines der sieben hier aufgeführten gespeicherten Daten die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 und 2 SächsVSG erfüllt. Weder sind die gespeicherten Informationen dazu geeignet, im Rahmen einer Prüf- oder Verdachtsfallbearbeitung den Nachweis zu führen, dass sich die betroffene Person einer Bestrebung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung angeschlossen hat oder für eine fremde Macht geheimdienstlich tätig ist, noch wurden diese Informationen im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung der betroffenen Person erhoben.

3.4.1 Informationen zur parlamentarischen Arbeit von Abgeordneten

Dass die unter Ziffer 2 mitgeteilten Informationen erhoben und gespeichert worden sind, lässt sich tatsächlich mit den unter 3.2. beschriebenen Schwierigkeiten rund um die Nutzung der DOMEA-Anwendung erklären. Das LfV hatte bis zum Beginn des Jahres 2021 die aufgrund der Vorschriftenlage zwingend gebotene Relevanzprüfung nicht mit der erforderlichen Konsequenz und Stringenz durchgeführt. Die Folge war, dass praktisch jede seit der Einführung von DOMEA im Jahr 2017 im LfV eingehende Information elektronisch gespeichert und somit einer Volltextrecherche zugänglich gemacht wurde. Knappe fünf Jahre Behördenpost gelangten mit sorgfältig erhobenen nachrichtendienstlichen Informationen in einen Pool, aus dem mithilfe von Suchbegriffen Daten generiert werden konnten. Hierunter befinden sich regelmäßig auch

solche Daten, deren Speicherung nicht zulässig gewesen ist. Ein solcher Zustand eines Datenverarbeitungssystems innerhalb des Landesamtes für Verfassungsschutz ist aus Sicht der PKK von vorn herein nicht hinnehmbar.

Insbesondere ist davon auszugehen, dass innerhalb von DOMEA regelmäßig auch durchsuchbare Presseartikel abgelegt wurden, sie sich entweder mit der Arbeit des LfV selbst beschäftigten oder Erkenntnisse zu den durch das LfV bearbeiteten Phänomenbereichen beinhalten. Werden in derartigen Artikeln Abgeordnete genannt, die sich entweder mit der Arbeit des LfV auseinandersetzen oder sich inhaltlich zu den Phänomenbereichen des Verfassungsschutzes äußern (Vermutlicher Hintergrund der Speicherung der Information zu Nr. 3), besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass hierdurch eine entsprechende Speicherung in DOMEA erfolgt.

3.4.2 Informationen zur Unterstützung von Aufrufen und Teilnahme an Veranstaltungen

Erklärungen dafür, weshalb solche wie unter den Ziffern 4. oder 5. aufgeführten Informationen überhaupt erhoben wurden, sind indes schwieriger zu finden, da die Gründe für die Ablage in DOMEA nicht in der Gestalt erfasst werden, dass sich entsprechende Rückschlüsse direkt aus der Datenbank ziehen lassen. Denkbar wäre beispielsweise, dass im Zuge von Einsatzvorbereitungen der Landespolizei aus Anlass von Demonstrationen und Veranstaltungen ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den sächsischen Sicherheitsbehörden stattgefunden hat und in polizeilichen Lageeinschätzungen unter anderem die Anzahl und Herkunft von Unterstützerunterschriften für solche Veranstaltungsaufrufe zur Prognose von Teilnehmerzahlen herangezogen worden sind. Geht eine solche polizeiliche Lageeinschätzung im LfV ein, so sind die darin festgehaltenen personenbezogenen Daten aus den unter 3.2. beschriebenen Gründen in DOMEA automatisch erfasst und gespeichert. Ohne die Durchführung einer regelmäßigen Relevanzprüfung ist die Speicherung der Daten jedoch rechtlich angreifbar.

3.4.3 Informationen zu politischen Äußerungen mit Bezug zu anderen Parteien

Bei den unter den Ziffern 1. und 6. aufgeführten Informationen ist es kaum mehr möglich, eine halbwegs plausible Erklärung für die Erhebung und Speicherung zu ersinnen. Eine Rekonstruktion, auf welchem Wege diese Informationen an das LfV gelangt sind (eigene Recherche oder „zufällige“ Erfassung bei Bearbeitung eines Posteingangs) bzw. aus welchen Motiven heraus sie erhoben wurden, ist der PKK nicht möglich. Ihre Speicherung ist jedenfalls klar rechtswidrig.

3.4.4 Information zu einem Facebook-Post

Im Gegensatz zu den bisher benannten Informationen in den Ziffern 1 bis 5 erscheint der PKK für die Herkunft der unter Ziffer 6 aufgeführten Information selbst bei kreativer Anstrengung kein Weg denkbar, auf welchem sie von außen an das LfV übersandt bzw. herangetragen worden sein könnte. Mithin bleibt nur der Schluss, dass sie vom LfV selbst erhoben wurde. Konkret heißt dies, dass es im LfV eine/n Mitarbeiter/in gegeben haben muss, der/die das öffentliche Facebook-Profil des betroffenen Abgeordneten aktiv zur Kenntnis nahm und darin erfolgte Veröffentlichungen auf der Basis nicht nachvollziehbarer Kriterien als erhebungs- und speicherwürdig beurteilt hat. Der betroffene Abgeordnete war somit Objekt nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung (ohne verdeckte Mittel).

Im Unterschied zur denkbaren (und in einigen Zwischenbescheiden zu den Auskunftersuchen auch auffindbaren) Konstellation, dass das LfV in Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 SächsVSG extremistische Kommentare auf Facebook-Posts von Abgeordneten zur Kenntnis nimmt, stellt die hier vorgenommene Erfassung und Speicherung eine gravierende Grenzüberschreitung dar. Mithin ist nicht nur die Speicherung, sondern bereits die Erhebung der Information als rechtswidrig zu bewerten.

In allen benannten Fällen ist zudem festzustellen, dass auch gegen § 6 Abs. 2 SächsVSG verstoßen wurde, da die Speicherung von Informationen über Abgeordnete in automatisierten Dateien besonderen Restriktionen unterliegt.

4 Bereits ergriffene und noch zu ergreifende Maßnahmen

Bis zum Amtsantritt des neuen Präsidenten im Frühjahr 2020 bestand im LfV offenbar weder ein geeignetes Datenmanagementregime, mit welchem sichergestellt wurde, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Umgang mit DOMEA nur solche personenbezogenen Informationen speichern, welche nachrichtendienstlich (alternativ: verfassungsschutzfachlich) relevant sind, noch eine besondere Sensibilität im Umgang mit den besonders geschützten Daten von Abgeordneten.

Die Grundsatzentscheidung zur Einführung einer elektronischen Datenverarbeitung wurde auf Empfehlung der im Jahr 2013 eingesetzten Expertenkommission „Untersuchung und Evaluierung der Arbeitsabläufe und -strukturen des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen unter besonderer Betrachtung der Ereignisse im Zusammenhang mit dem sog. „Nationalsozialistischen Untergrund““ getroffen. Im Bericht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Evaluierung des Reformprozesses im LfV (2015) erfolgt zwar ein umfassender Sachstandsbericht zur Einführung der elektronischen Datenverarbeitung. Eine Befassung mit dem daraus folgenden Erfordernis eines Datenmanagementregimes ist hierin jedoch nicht erkennbar.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte geht in seinem 18. Tätigkeitsbericht (2015) zwar auf die Entschließung der 90. Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder ein, welche unter anderem auch die mit der Ermöglichung einer Volltextrecherche verbundenen Probleme des Schutzes personenbezogener Daten thematisiert. Eine konkrete Befassung mit der im LfV Sachsen eingeführten elektronischen Datenverarbeitung ist seither jedoch noch nicht erfolgt. Der im 20. Tätigkeitsbericht (2019) thematisierte Teilaspekt der Speicherung personenbezogener Daten aufgrund von automatisierten Übermittlungen von Versammlungsanzeigen durch die Versammlungsbehörden an das LfV Sachsen ist für die hier problematisierten Vorgänge nicht relevant.

Festzustellen ist also, dass seit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung im Jahr 2017 bis zum Amtsantritt des derzeitigen Präsidenten im Jahr 2020 keine nennenswerten Maßnahmen ergriffen wurden, um den rechtmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten im neu eingeführten Instrument DOMEA sicherzustellen. Entsprechend ist im aktuellen Datenbestand des LfV inzwischen zumindest mit Blick auf die Nutzung der Volltextrecherche ein Zustand der Ineffizienz und fortlaufend drohenden sowie sich ggf. weiter realisierenden Rechtswidrigkeit zu konstatieren.

Umso mehr begrüßt die PKK, dass der derzeitige Präsident bereits unmittelbar mit Amtsantritt im Jahr 2020 die Praxis der Speicherung von Abgeordnetendaten im LfV einer gründlichen Prüfung unterzogen hatte und dabei auch die bestehenden Probleme mit der Speicherpraxis in DOMEA zu Tage gefördert hat. Im Ergebnis und auch in Abstimmung mit der Parlamentarischen Kontrollkommission wurden zur Behebung der in diesem Nachbericht aufgeführten Probleme durch die neue Hausspitze bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und darüber hinaus die Umsetzung weiterer Maßnahmen vereinbart.

4.1 Sofortmaßnahme: Sperrung der Daten von Abgeordneten mit Auskunftersuchen

Seit dem 01.07.2020 wurden mit Stand 30.04.2021 von Abgeordneten insgesamt 50 Auskunftersuchen an das LfV Sachsen gerichtet. Es handelt sich überwiegend um Auskunftersuchen von Abgeordneten des Sächsischen Landtages und vereinzelt um Auskunftersuchen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments.

Im Rahmen der Bearbeitung von Auskunftersuchen durch das LfV Sachsen werden die Dokumente mit personenbezogenen Daten zum jeweiligen Antragsteller zusammengetragen und auf ihre VS-Einstufung geprüft. Die personenbezogenen Daten in offen verwertbaren Dokumenten werden im Auskunftsbescheid mitgeteilt. In eingestuften Dokumenten enthaltene personenbezogene Daten werden mit dem jeweiligen Informationseigner hinsichtlich ihrer Mittelbarkeit koordiniert und anschließend, der Einstufung des Informationseigners folgend, entweder in den Auskunftsbescheid aufgenommen, oder die Auskunftserteilung wird abgelehnt. Eine Auskunftserteilung kann aus den in § 9 Abs. 2 SächsVSG genannten Gründen un-

terbleiben. Soweit die mitgeteilten ebenso wie die nicht beauskunfteten Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen nicht (mehr) erforderlich sind, werden sie mit der Bearbeitung des Auskunftersuchens in der Verarbeitung eingeschränkt. Dies teilt das LfV Sachsen dem Antragsteller mit und weist darauf hin, dass diese Daten ein Jahr nach bestandskräftigem Abschluss des Auskunftsverfahrens gelöscht werden, sofern der Antragsteller nicht eine frühere Löschung begehrt. Ob und wann die übrigen, zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung vom LfV Sachsen zur Erfüllung seiner Aufgaben noch benötigten Daten zur Person eines Antragstellers gelöscht werden, richtet sich nach § 7 Abs. 2 bis 4 SächsVSG und kann nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Das Vorgehen des LfV Sachsen ist aus Sicht der PKK rechtlich erforderlich und sachgerecht.

4.2 Dienstanweisung zur umgehenden Relevanzprüfung

Um einen angemessenen Umgang mit elektronisch vorliegenden personenbezogenen Daten zu sichern, ist eine strikte Relevanzprüfung aller eingehenden Informationen erforderlich (vgl. Ausführungen in Punkt 3.2). Die Relevanzprüfung wird in einer internen Hausverfügung zum Betrieb eines Vorgangsbearbeitungssystems im LfV Sachsen geregelt. Die Regelungen zur Relevanzprüfung wurden mit Wirkung vom 22.02.2021 in Kraft gesetzt. Danach ist zur ordnungsgemäßen Verwaltung und Behandlung von elektronischem Schriftgut jeglicher Posteingang unverzüglich vom zuständigen Bearbeiter daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang darin enthaltene personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung des LfV Sachsen erforderlich sind. Lässt sich keine Aktenrelevanz feststellen, ist der Posteingang unverzüglich zu löschen bzw. zu sperren. Sind nur einzelne personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich, sind diese unverzüglich zu löschen. Sobald die Aktenrelevanz feststeht, ist das jeweilige Dokument unverzüglich mit einem Aktenzeichen zu versehen. Dies erfolgt durch die Zuordnung zu einem Vorgang. Sie ist regelmäßig zu überprüfen. Diese Vorgehensweise dient der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Speicherung gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 4 SächsVSG überhaupt vorliegen. Sie trägt auch § 14 Abs. 1 SächsVSG Rechnung. Sie ist aus Sicht der PKK sachgerecht.

4.3 interne Schulung/Belehrung aller Mitarbeiter/innen

Die Leiter der betroffenen Fachabteilungen wurden zuletzt am 11.05.2021 über die Anforderungen der Relevanzprüfung belehrt. Die Abteilungsleiter wurden insbesondere darauf hingewiesen, dass in Ihren Zuständigkeitsbereichen eine vollständige Umsetzung der Relevanzprüfung sicherzustellen ist.

4.4 Bereinigung der Daten aller Mitglieder des 7. Sächsischen Landtags

Aufgrund der unter 3.2 beschriebenen Gegebenheiten der elektronischen Datenverarbeitung sind im LfV Sachsen Daten zu Mitgliedern aller Fraktionen des Sächsischen Landtages erfasst. Die erfassten Daten sind zum größten Teil nachrichtendienstlich nicht relevant. Mit der unter 4.2 beschriebenen umgehenden Relevanzprüfung eingehender Daten wird seit dem 22.02.2021 sichergestellt, dass nachrichtendienstlich nicht relevante Daten zu Landtagsabgeordneten unverzüglich gelöscht werden.

Eine Bereinigung aller vor der Einführung der umgehenden Relevanzprüfung, also vor dem 22.02.2021 erfassten Daten zu Mitgliedern des 7. Sächsischen Landtages ist aufgrund der beschriebenen Umstände mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden. Sie wird vom LfV Sachsen aktuell durchgeführt und ist spätestens bis zum 30.06.2022 abzuschließen. Die PKK wird vom LfV Sachsen regelmäßig über den Fortgang der Bereinigung unterrichtet.

4.5 Erörterung von Anpassungen der Rechtslage an elektronische Datenverarbeitung

Die PKK hat erörtert, ob und inwieweit im Ergebnis der Beratungen über die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten – insbesondere von Abgeordneten – Anpassungen der Rechtslage (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz) erfolgen sollten, um eine ordnungsgemäße Handhabung durch das LfV Sachsen zu sichern. Die nachfolgend dargestellten Möglichkeiten wurden diskutiert, dabei aber weder befürwortet noch verworfen, da eine entsprechende Bewertung den Beratungen der Fraktionen vorbehalten bleiben muss.

Das Sächsische Verfassungsschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1992. Es wurde zwischen den Jahren 2003 und 2019 mehrfach geringfügig angepasst, um aktuelle bundesgesetzliche Entwicklungen sowie Erfordernisse der Rechtsprechung nachzuvollziehen. Die heutigen Gegebenheiten der elektronischen Datenverarbeitung sind insgesamt jedoch noch nicht ausführlich berücksichtigt worden. Grundsätzlich könnte daher im Gesetz klargestellt werden, dass eine elektronische Aktenführung zulässig ist und dass auf eine elektronische Akte die für Akten geltenden Regelungen Anwendung finden.

In der weiteren Ausformung könnten als Vorbild gesetzlicher Veränderungen die Bestimmungen zum Auskunftsanspruch insbesondere in § 15 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) dienen. Gesetzliche Änderungen könnten vorsehen, neben der Speicherung auch die Abfrage personenbezogener Daten in elektronischen Akten auf solche Daten einzugrenzen, die in der verfassungsschutzinternen Verbunddatei (gemäß § 6 Abs. 2 BVerfSchG) NADIS gespeichert sind. Diese Regelungen sollten durch eine Regelung zur sog. Drittspeicherung (vgl. § 10 Abs. 2 BVerfSchG) flankiert werden.

In der Konsequenz dieser Regelung wären durch das LfV nur noch personenbezogene Daten aus Personenakten und Speicherungen aus NADIS – und damit nur noch die nachrichtendienstlich relevanten Daten – zu beaskunften. Eine solche gesetzliche Veränderung würde darüber hinaus sichern, dass nur im Falle einer NADIS-Speicherung eine Volltextsuche überhaupt durchgeführt werden dürfte.

Mit einer solchen gesetzlichen Regelung, nach welcher nur Auskünfte aus NADIS und einer etwaigen Personenakte zu erteilen wären, würde der amtliche Umgang mit elektronischen Daten jenem mit Papierdaten aus der vorelektronischen Zeit wieder angeglichen und der Sinngehalt des § 9 SächsVSG gestärkt.

Neben dem gesetzlichen Auskunftsanspruch aus z. B. § 9 SächsVSG ist auch ein unmittelbar aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG resultierender Auskunftsanspruch anerkannt. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in einem Beschluss vom 28. Juli 2020 (Az.: 6 B 62.19) entschieden, dass die gesetzlich normierten Zugriffshindernisse dem unmittelbar aus dem Verfassungsrecht resultierenden Auskunftsanspruch nicht entgegengehalten werden können, wenn die betroffene Person mit dem Zugriff einverstanden ist. Das Einverständnis mit dem Zugriff wurde dabei aus dem Auskunftersuchen abgeleitet (Rn. 17). Gleichzeitig hat das BVerwG jedoch ausgeführt, dass die Möglichkeit besteht, die Auskunft über nicht in NADIS aufgenommene Daten ermessensfehlerfrei abzulehnen, wenn die Möglichkeit eines aufwändigen und wenig erfolversprechenden Verwaltungsaufwands dargelegt werde. Voraussetzung sei allerdings eine einzelfallbezogene Abwägung mit der Bedeutung des Auskunftsinteresses. Hierbei lassen sich nach Auffassung des BVerwG keine allgemeingültigen Rechtssätze aufstellen. Allerdings führt das BVerwG in der Entscheidung wie folgt aus: „Eine Ablehnung der Auskunftserteilung wird insbesondere in Betracht kommen, wenn der Betroffene ohne weitere Begründung Auskunft über sämtliche personenbezogenen Daten beantragt und keine Personenakte geführt wird.“

Derzeit beaskunftet das LfV Sachsen nahezu ausschließlich Fälle, in denen der Betroffene ohne weitere Begründung Auskunft über sämtliche personenbezogenen Daten begehrt. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aber bereits aufgrund des derzeitigen § 9 SächsVSG, der keinerlei (wirksame) Beschränkungen des Auskunftsanspruchs enthält.

Die Beschränkung des gesetzlichen Auskunftsanspruchs würde dazu führen, dass das LfV Sachsen überhaupt in die Lage versetzt würde, über den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Auskunft zu entscheiden und Ermessen in der vom BVerwG angesprochenen Weise auszuüben. Für das LfV Sachsen würde das bedeuten, dass sich der Bearbeitungsaufwand für die Auskunftersuchen verringert. Zugleich wäre hiermit eine ‚Konzentration auf das Wesentliche‘ (NADIS und etwaige Personenakte) verbunden, mit der auch Fehlinterpretationen verhindert werden.

4.6 Überprüfung und ggf. Ergänzung der Funktionalität von DOMEA

Der Großteil der anderen Länder hat die Möglichkeit der DOMEA-Volltextrecherche entweder gar nicht oder nur dann, wenn schon eine Speicherung in NADIS zu verzeichnen ist. Die Relevanzprüfung wird in den LfV der anderen Länder ebenso gehandhabt wie nunmehr im LfV Sachsen. Bezüglich der Abgeordneten des Bundes oder Landes ist die sog. Ramelow-Rechtsprechung des BVerfG im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu beachten, sodass für die Speicherung der Daten strenge Maßstäbe anzusetzen sind.

4.7 Berichterstattung an die PKK

Das LfV Sachsen wird die PKK regelmäßig über die Umsetzung der angekündigten oder bereits eingeleiteten Maßnahmen unterrichten.